OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607175/9/JK

Datum:
Linz, 26. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 30.10.2024, GZ: BHGR/924080019333/24, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben, die Spruchpunkte 2., 4. und 5. des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und diesbezüglich das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt. Weiters werden die Geldstrafen zu den Spruchpunkten 1. und 3. auf jeweils 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils: 1 Tag und 1 Stunde) herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduzieren sich auf insgesamt 50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30.10.2024, GZ: BHGR/924080019333/24, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zu Spruchpunkt 1. gemäß § 134 Abs 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 6 Stunden), zu Spruchpunkt 2. gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Stunden), zu Spruchpunkt 3. gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 6 Stunden), zu Spruchpunkt 4. gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Stunden) und zu Spruchpunkt 5. gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Stunden), verhängt wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 18.05.2024, 17:55 Uhr
Ort: C__, D-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass das betroffene Fahrzeug so ausgerüstet war, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb übermäßiger Lärm entstand.
Es wurde bei einer Messung des zulässigen Nahfeldpegels mit einem geeichten Messgerät eine Überschreitung von mehr als 12 dB(A), nämlich um 12,7 dB(A) festgestellt.
Im Zuge der Kontrolle wurde am stehenden Fahrzeug bei einer Motordrehzahl von 4455 U/min eine Nahfeldpegelmessung durchgeführt. Unter Verwendung des gültig geeichten Schallpegelmessers der Type Bruel und Kjaer 2245, Seriennummer 100870 wurde beim verfahrensgegenständlichen KFZ mit einem genehmigten maximalen Nahfeldpegelwert von 87dB(A) ein Wert von 99,7 dB(A) sohin eine Überschreitung von 12,7 dB(A) festgestellt.
Daraus ergibt sich eine Gefährdung der Verkehrssicherheit (§ 58 Abs. 1 leg. cit.), weil (einerseits) andere Verkehrsteilnehmer stark abgelenkt würden und (andererseits) sonstige für die Verkehrssicherheit ebenfalls relevante Geräusche nicht oder nicht mehr ausreichend wahrgenommen werden könnten.

2. Datum/Zeit: 18.05.2024, 17:55 Uhr
Ort: C__, D-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des/der Personenkraftwagens maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und

Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
Es wurde festgestellt, dass folgende/r nicht typisierte/r Teil/e angebracht war/en: jeweils Reifen/Felgenkombination entspricht nicht der Genehmigung.
Zum Tatzeitpunkt war jeweils die genehmigte Reifendimension 165/45R15 auf nicht genehmigten Felgen 6,5Jx15H2 ET33 (genehmigt 6Jx15H2 ET35) verbaut.
Die Gefährdung der Verkehrssicherheit ergibt sich bei einer zu geringen Einpresstiefe beispielsweise darin, dass die Spurweite sich vergrößert und es zu einem Über- oder Untersteuern des Fahrzeuges kommen kann.

3.	Datum/Zeit:	18.05.2024, 17:55 Uhr
	Ort:	C__, D-Straße
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des/der Personenkraftwagens maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
Es wurde festgestellt, dass folgende/r nicht typisierte/r Teil/e angebracht war/en:
Das Fahrzeug wurde mittels höhenverstellbarem Fahrwerk tiefer gelegt, wofür keine Genehmigung vorgewiesen werden konnte.
Bodenfreiheit gemessen ca. 60mm (genehmigt 95 mm)
Abweichung der Kontrollmaße zum Tatzeitpunkt:
Kontrollmaß an Achse 1: 305 mm (gemessen 275 mm), Achse 2: 300 mm (gemessen 280 mm), Restgewindelänge an Achse 1: Kontrollmaß 40 mm (gemessen 20 mm)
Die Gefahr bzw. Umweltbeeinträchtigung war durch die ungenügende Bodenfreiheit aufgrund möglicher Probleme bei Aufpflasterungen zur Verkehrsberuhigung und Folgeunfälle (Ölaustritt nach Beschädigung am Unterboden) gegeben.

4.	Datum/Zeit:	18.05.2024, 17:55 Uhr
	Ort:	C__, D-Straße
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des/der Personenkraftwagens maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb

weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
Es wurde festgestellt, dass folgende/r nicht typisierte/r Teil/e angebracht war/en: Vorderachse (Stabilisator und Querlenker) nicht original und nicht genehmigt.
Da der Querlenker ein relevantes Bauteil für die Stabilität und das Fahrverhalten des Autos darstellt, ist er besonders sicherheitsrelevant.

5.	Datum/Zeit:	18.05.2024, 17:55 Uhr
	Ort:	C__, D-Straße
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Personenkraftwagens den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
Es wurde festgestellt, dass folgende/r nicht typisierte/r Teil/e angebracht war/en: Abänderung im Bereich des Motors.
G60 Lader anstatt G40 verbaut, Ladeluftkühler und Luftfiltergehäuse offensichtlich nicht original und nicht genehmigt.
Daraus ergibt sich eine Gefährdung der Verkehrssicherheit durch eine zu hohe Leistungssteigerung (> 30%).

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idgF BGBl. I Nr. 35/2023
2. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idgF BGBl. I Nr. 35/2023
3. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idgF BGBl. I Nr. 35/2023
4. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idgF BGBl. I Nr. 35/2023
5. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idgF BGBl. I Nr. 35/2023“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin zusammengefasst vor, richtig sei, dass im ggst. Fahrzeug ein G60 Lader verbaut sei. Der Bf sei jedoch im Begriff gewesen, diesen G60 Lader eintragen zu lassen. Dies sei laut Rücksprache mit einem Ziviltechniker auch möglich, sodass die von der belangten Behörde behauptete Gefährdung der Verkehrssicherheit durch zu hohe Leistungssteigerung nicht richtig sei. In Bezug auf Spruchpunkt 1. habe dem Bf nicht auffallen können, dass sein Fahrzeug den genehmigten maximalen Nahfeldpegel überschreite. Die in Spruchpunkt 3. vorgeworfene Unterschreitung der zulässigen Bodenfreiheit sei dem Bf ob der vorliegenden Typisierung ebenfalls nicht bewusst gewesen. Der Bf habe der belangten Behörde zudem ein Gutachten des DI E__ vom 23.06.2023, GZ: FBT-23-0341, das als Beiblatt im Zulassungsschein angeführt sei, übermittelt. Daraus ergebe sich, dass der gemessene Wert zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den Ziviltechniker 90 dB (A) betragen und sich die Lautstärke auch nach der Änderung der Abgasanlage im Toleranzbereich von +3 dB gegenüber dem als Grenzwert im Zulassungs- und Genehmigungsdokument eingetragenen Wert von 87 db (A) befunden habe. Basierend auf den Fahrzeugdokumenten habe der Bf daher davon ausgehen können, dass sich sein Fahrzeug in einem dem Gesetz entsprechenden Zustand befinde. Der Bf besitze auch kein Messgerät, um den Lärmpegel zu überprüfen. Es habe ihm der Mangel selbst nicht auffallen können und sei der Unterschied, ob das Fahrzeug den gesetzlich erlaubten Grenzwert überschreite, für den Laien nicht feststellbar. Zu diesem Zweck stelle der Bf sein Fahrzeug zum Service und lasse § 57a-Begutachtungen vornehmen. Dem ggst. Fahrzeug sei stets eine Begutachtungsplakette gemäß § 57a Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) ausgestellt worden. Auch sei das Gewindefahrwerk des ggst. Fahrzeuges typisiert. Der Bf habe daher davon ausgehen können, dass sich sein Fahrzeug auch dahingehend in einem dem Gesetz entsprechenden Zustand befinde.

I.3. Die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 09.12.2024 zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Am 19.11.2025 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der der Amtssachverständige für Kraftfahrwesen F__ seine fachliche Stellungnahme vom

01.08.2024 erörterte und vor dem Hintergrund der Ermittlungsergebnisse ergänzte.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 18.05.2024 um 17:55 Uhr wurde das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (A), dessen Lenker und Zulassungsbesitzer der Bf war, in G__, H-Straße, einer Verkehrskontrolle nach § 58 KFG 1967 unterzogen [Anzeige; Gutachten Teiluntersuchung gemäß § 58 KFG 1967 vom 18.05.2024, Nr.: 60017710; fachliche Stellungnahme vom 01.08.2024, GZ: VERK-2024-215589/2-Tan].

Bei der Teiluntersuchung gemäß § 58 KFG 1967 wurde festgestellt, dass am Fahrzeug des Bf Reifen in der genehmigten Dimension 165/45R15 auf nicht genehmigte Felgen 6,5Jx15H2 ET33 verbaut waren. Durch den Verbau dieser nicht genehmigten Felgen kann es jedoch zu keiner Gefährdung der Verkehrssicherheit kommen. Zudem war im ggst. Fahrzeug ein genehmigtes Gewindefahrwerk verbaut. Dem Gutachten als Beiblatt zum Typenschein bzw. dem Einzelgenehmigungsbescheid des E__ vom 18.10.2023 können folgende Kontrollmaße: Radmitte zur Radhauskante vorne (re): 305 mm / hinten (re): 300 mm, folgende Restgewindelänge: vorne (re): 40 mm / hinten (re): 115 mm und eine genehmigte Bodenfreiheit von 95 mm entnommen werden. Bei der Kontrolle wurde festgestellt, dass das ggst. Fahrzeug nach der Fahrwerksabnahme vom 18.10.2023 tiefergelegt wurde. Konkret wurde das Fahrwerk zumindest an Achse 1 um 20 mm tiefergelegt (gemessene Restgewindelänge Achse 1: 20 mm anstatt der genehmigten 40 mm). Daraus ergibt sich eine geringere Bodenfreiheit, konkret wurde bei der Kontrolle eine Bodenfreiheit von 60 mm festgestellt. Bei einer Unterschreitung der Bodenfreiheit von unter 70 mm besteht Gefahr in Verzug bzw. eine Gefährdung der Verkehrssicherheit. Weiters wurde festgestellt, dass die Vorderachse (Stabilisator und Querlenker) nicht original und auch nicht genehmigt waren. Es kann nicht festgestellt werden, dass es zur Tatzeit am Tatort durch den Verbau dieses Stabilisators und Querlenkers zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit gekommen ist. Weiters wurde bei der ggst. Untersuchung ein nicht originaler und nicht genehmigter G60 Lader, ein nicht originaler und nicht genehmigter Ladeluftkühler und ein nicht originales und nicht genehmigtes Luftfiltergehäuse im Fahrzeug des Bf vorgefunden. Es kann nicht festgestellt werden, dass es zur Tatzeit am Tatort durch den Verbau dieses G60 Laders in Verbindung mit dem Ladeluftkühlers und dem Luftfiltergehäuse zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit gekommen ist [Anzeige; Gutachten Teiluntersuchung gemäß § 58 KFG 1967 vom 18.05.2024, Nr.: 60017710; fachliche Stellungnahme vom 01.08.2024, GZ: VERK-2024-215589/2-Tan; ZV Tanzer].

Ebenso wurde am 18.05.2024 um 18:40 Uhr beim ggst. Fahrzeug eine Lärmmessung durchgeführt. Im Zulassungsschein des Fahrzeuges ist als

zulässiges Standgeräusch ein Wert von 87 dB (A) bei einer Drehzahl von 4.455 min-1 eingetragen. Bei der Messung wurde ein relevanter Messwert von 99,7 dB (A) bei 4.455 U/min beim Fahrzeug des Bf festgestellt [Zulassungschein; Messprotokoll – Nahfeldpegel vom 18.05.2024].

Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 2.500 Euro und kein relevantes Vermögen. Er hat Schulden für einen Hausbau in Höhe von insgesamt ca. 280.000 Euro und ist sorgepflichtig für eine Tochter. Hinsichtlich des Bf scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vorstrafen auf.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der darin einliegenden Anzeige betreffend die ggst. Übertretungen, dem Gutachten über die Teiluntersuchung des Fahrzeuges des Bf gemäß § 58 KFG 1967 vom 18.05.2024, Nr.: 60017710 und der fachlichen Stellungnahme des verkehrstechnischen Amtssachverständigen F__ vom 01.08.2024 sowie seiner Aussage in der mündlichen Verhandlung, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

Der Amtssachverständige erörterte in der mündlichen Verhandlung nochmals seine im Behördenverfahren erstattete fachliche Stellungnahme und führte insbesondere hinsichtlich der Lärmmessung aus, dass im konkreten Fall die im Zulassungsschein eingetragenen 87 dB (A) Standgeräusch gelten. Die 90 dB (A), die im Gutachten des DI E__ angeführt sind, seien der tatsächlich gemessene Wert bei der Abnahme. Wie vom Amtssachverständigen jedoch bereits ausgeführt, müsse man sich an den 87 dB (A) laut Zulassungsschein orientieren. Prinzipiell ist laut dem Amtssachverständigen gemäß der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung bei einer Überschreitung von über 12 dB (A) von Gefahr in Verzug auszugehen. Bezüglich der Lärmmessung gab der Bf erstmals in der mündlichen Verhandlung an, dass er auf das Messgerät nicht hingesehen habe, er sich aber nicht vorstellen könne, dass der messende Beamten 4.455 U/min erreicht habe. Dazu im Widerspruch führte der Bf weiters aus, dass er (lediglich) glaube, dass der messende Beamte über die genannte Drehzahl „drüber gekommen“ sei und das Fahrzeug deshalb zu laut gewesen sein könnte. Dieses widersprüchliche und lediglich auf Vermutungen basierende Vorbringen ist nicht geeignet beim Verwaltungsgericht Zweifel an der Richtigkeit der ggst. Lärmmessung hervorzurufen, zumal sich weder aus dem vorgelegten Behördenakt noch aus dem Messprotokoll Hinweise, dass die ggst. Lärmmessung fehlerhaft erfolgt sei, ergeben. Insbesondere ist im Messprotokoll als zulässiges Standgeräusch beim ggst. Fahrzeug explizit der im Zulassungsschein eingetragene Wert von 87 dB (A) bei 4.455 U/min angeführt.
Der Amtssachverständige gab zudem an, dass es aus seiner fachlichen Sicht durch die ggst. nicht genehmigten Felgen zu keiner Gefährdung der Verkehrssicherheit kommen kann, zumal auch der Bf angab, dass beim Fahrzeug nichts gestreift habe.

Zum nicht genehmigten Stabilisator und Querlenker führte der Amtssachverständige weiters aus, dass man ohne weitere Prüfungen nicht hundertprozentig sagen könne, ob es durch die ggst. verbauten Teile zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit kommen könne. Da müsste man vorher ein Gutachten einholen und abnehmen. Es könnte theoretisch auch möglich sein, dass dieser eingebaute Stabilisator und Querlenker passen würden. Ebenso gab der Amtssachverständige an, dass man auch bei dem verbauten G60 Lader in Verbindung mit dem verbauten Ladeluftkühler und Luftfiltergehäuse nicht zwingend von einer Gefährdung ausgehen könne. Der G60 Lader wäre grundsätzlich mit einem Abnahmegutachten eines Ziviltechnikers oder des TÜV sowie einer Herstellerfreigabe genehmigungsfähig. Es waren daher die entsprechenden Feststellungen zu treffen.
Zudem führte der Amtssachverständige aus, dass im Gutachten von DI E__ 95 mm Bodenfreiheit genehmigt sind und vom Amtssachverständigen bei der Kontrolle 60 mm festgestellt wurden. Gemäß Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung sei eine Unterschreitung der Bodenfreiheit von 7 cm als Gefahr in Verzug zu beurteilen. Grundsätzlich sei es laut dem Amtssachverständigen so, dass unter 90 mm ein schwerer Mangel vorliege, aber da stelle diese Unterschreitung noch keine Gefährdung dar. Unter 70 mm sei jedoch eine Gefährdung bzw. Gefahr in Verzug gegeben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier relevanten Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 129/2023, lauten auszugsweise:

„Bauart und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger
§ 4. Allgemeines

[…]
(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

[…]

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.
[…]

§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

(1) Der Zulassungsbesitzer
1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer
1. diesem Bundesgesetz oder
[…]
zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[…]“

§ 8 Abs 1a Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV 1967), BGBl. Nr. 399/1967 idF BGBl. II Nr. 172/2019, lautet:

„Lärmverhütung und Auspuffanlagen

§ 8. […]

(1a) Der A-bewertete Schallpegel des Betriebsgeräusches eines stehenden Kraftfahrzeuges im Nahfeld (Nahfeldpegel) darf, gemessen nach den in Abs. 1 genannten Prüfbestimmungen, den bei der Genehmigung des Fahrzeuges oder seiner Type hiefür bestimmten Wert um nicht mehr als 3 dB(A) übersteigen.
[…]“

Punkt 5.3.1 und Punkt 8.1 der Anlage 6 (§ 10) der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV), BGBl. II Nr. 78/1998 idF BGBl. II Nr. 181/2023, lauten:

„5.3.1 Federn und Stabilisatoren
[…]

Unterschreitung der Bodenfreiheit von 9 cm ohne entsprechende Genehmigung	SM
Unterschreitung der Bodenfreiheit von 7 cm ohne entsprechende Genehmigung und Erkennbarkeit von Schleifspuren	GV
Erkennbarkeit von Schleifspuren	GV

[…]

8.1 Lärmentwicklung
[…]
Lärmpegel übersteigt offensichtlich den in den Vorschriften erlaubten Wert:

Stand- und/oder Fahrgeräusch um mehr als 3 dB(A) über dem zulässigen Wert; Nahfeldpegel (gemessen)	SM, VM
Stand- und/oder Fahrgeräusch um mehr als 12 dB(A) über dem genehmigten Wert; Nahfeldpegel (gemessen)	GV, VM

[…]“

III.2.1. Im vorliegenden Fall wirft die belangte Behörde dem Bf zu sämtlichen Spruchpunkten eine Gefährdung der Verkehrssicherheit iSd § 4 Abs 2 KFG 1967 vor.

III.2.2. Wie festgestellt, ist es durch den Verbau der ggst. nicht genehmigten Felgen zu keiner Gefährdung der Verkehrssicherheit gekommen. Der Bf hat damit den objektiven Tatbestand der ihm zu Spruchpunkt 2. vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht begangen, sodass Spruchpunkt 2. aufzuheben und diesbezüglich das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

III.2.3. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (vgl. statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt und der Beweiswürdigung weiters ergibt, ist es durchaus möglich, dass der nicht originale und nicht genehmigte Stabilisator und Querlenker für das ggst. Fahrzeug des Bf geeignet sind und man daher nicht mit hundertprozentiger Sicherheit davon ausgehen könne, dass durch den Verbau dieser Teile die Verkehrssicherheit gefährdet wurde. Auch kann bei dem verbauten G60 Lader in Verbindung mit dem verbauten Ladeluftkühler und Luftfiltergehäuse nicht zwingend von einer Gefährdung der Verkehrssicherheit ausgegangen werden. Der G60 Lader ist grundsätzlich mit einem Abnahmegutachten eines Ziviltechnikers oder des TÜV sowie einer Herstellerfreigabe genehmigungsfähig. Insgesamt kann daher nach Durchführung des Beweisverfahrens nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass es durch den Verbau der in Spruchpunkt 4. und 5. angeführten nicht originalen bzw. nicht genehmigten Fahrzeugteile zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit zur Tatzeit am Tatort gekommen ist.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Da die zu Spruchpunkt 4. und 5. vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden konnten, waren diese Spruchpunkte des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben und diesbezüglich das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

III.2.4. Vorliegend wurde beim Fahrzeug des Bf zum Tatzeitpunkt bei der durchgeführten Nahfeldpegelmessung ein relevanter Messwert von 99,7 dB (A) gemessen. Der im ggst. Fall genehmigte Nahfeldpegel von 87 dB (A) bei einer Drehzahl von 4.455 U/min wurde daher um 12,7 dB (A) überschritten und es entstand dadurch übermäßiger Lärm iSd § 4 Abs 2 KFG 1967. Zudem ist gemäß Punkt 8.1 der Anlage 6 (§ 10) der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV) bei einer derartigen Überschreitung des zulässigen Nahfeldpegels Gefahr in Verzug gegeben.

Es war dem Bf als Lenker des Fahrzeuges bei der nach § 102 Abs 1 KFG 1967 vorzunehmenden Überprüfung des ggst. Fahrzeuges vor Inbetriebnahme auch zumutbar, diese überschrittene Lautstärke wahrzunehmen und zu erkennen, zumal die Überschreitung des Nahfeldpegels nicht bloß geringfügig, sondern so erheblich war, dass der Mangel – nach Maßstab des Mängelkatalogs der PBStV – sogar als „Gefahr in Verzug“ einzustufen ist.
Der Bf hat daher den objektiven Tatbestand der ihm zu Spruchpunkt 1. vorgeworfenen Verwaltungsübertretung verwirklicht.

III.2.5. Wie dem festgestellten Sachverhalt weiters entnommen werden kann, betrug die Bodenfreiheit des Fahrzeuges des Bf bei der Kontrolle 60 mm anstelle der genehmigten 95 mm. Die gemessene Restgewindelänge an der Achse 1 betrug 20 mm anstelle der genehmigten 40 mm. Eine Unterschreitung der Bodenfreiheit von 7 cm ohne entsprechende Genehmigung und Erkennbarkeit von Schleifspuren stellt dabei bereits Gefahr in Verzug dar. Es war dem Bf auch zumutbar, diese ggst. Unterschreitung der Bodenfreiheit wahrzunehmen und zu erkennen, zumal er das von ihm selbst geänderte Fahrwerk von E__ mit einer Bodenfreiheit von 95 mm genehmigen hat lassen.

III.2.6. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht6 [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl. VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf hat nichts dargetan, weshalb ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen sei. Wenn der Amtssachverständige in der mündlichen Verhandlung über Nachfrage durch die Rechtsvertreterin des Bf ausführte, dass eine Überschreitung des Nahfeldpegels von 0,7 dB (A) für einen Laien nicht erkennbar sei, ist daraus für den Bf nichts gewonnen, da bei seinem Fahrzeug eine Überschreitung von 12,7 dB (A) festgestellt wurde und diese Überschreitung nach dem Mängelkatalog der PBStV sogar als Gefahr in Verzug einzustufen ist. Die Überschreitung des zulässigen Nahfeldpegel bzw. die Verursachung von übermäßigem Lärm musste dem Bf somit jedenfalls erkennbar sein. Wenn der Bf in der mündlichen Verhandlung vorbrachte, dass der Katalysator seines Fahrzeuges defekt gewesen sei, das laute Lärmgeräusch von diesem defekten Katalysator stamme und der Bf ein Lichtbild des defekten Katalysators vom 06.04.2024 vorlegte, musste ihm am Kontrolltag (18.05.2024) angesichts des defekten Katalysators seit 06.04.2024 und des übermäßigen Lärmgeräuschs jedenfalls erkennbar gewesen sein, dass sein Fahrzeug nicht den dafür maßgeblichen Vorschriften entspricht. Zudem muss auch

eine offensichtliche Fahrzeugtieferlegung, wie sie bei der ggst. Fahrzeugkontrolle festgestellt wurde, jedem geprüften Kraftfahrer bei entsprechender Kontrolle auffallen. Wenn der Bf in seiner Beschwerde vorbringt, dass das Gewindefahrwerk des ggst. Fahrzeuges typisiert sei und er daher davon ausgehen habe können, dass sich sein Fahrzeug auch dahingehend in einem dem Gesetz entsprechenden Zustand befinde, ist festzuhalten, dass auch im Gutachten von E__ eine Bodenfreiheit von 95 mm und eine Restgewindelänge vorne (re) von 40 mm angeführt ist und dem Bf dieses Gutachten jedenfalls bekannt war.

Der Bf hat die Verwaltungsübertretungen zu Spruchpunkt 1. und 3. daher auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

III.2.7. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Laut Strafbemessung der belangten Behörde verfüge der Bf über ein monatliches Nettoeinkommen von 2.700 Euro, kein Vermögen, ca. 290.000 Euro Schulden und eine Sorgepflicht. Als Milderungsgrund sei die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf zu berücksichtigen gewesen.

In der mündlichen Verhandlung gab der Bf an, über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 2.500 Euro und kein relevantes Vermögen zu verfügen. Er habe ca. 280.000 Euro Schulden und sei sorgepflichtig für eine Tochter. Hinsichtlich des Bf scheinen keine Verwaltungsvorstrafen auf, sodass ihm der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugutekommt.

Erschwerungsgründe liegen nicht vor. § 102 Abs 1 KFG 1967 und § 4 Abs 2 KFG 1967 dienen der Verkehrssicherheit und der Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen, zu denen auch übermäßiger Lärm zählt. Es handelt sich dabei um bedeutsame Schutzgüter. Dennoch kann im vorliegenden Fall angesichts der Höhe der Schulden des Bf und des in der mündlichen Verhandlung hervorgekommenen, im Vergleich zum Einkommen im Straferkenntnis etwas geringeren Einkommens des Bf zu Spruchpunkt 1. und 3. mit einer Geldstrafe in Höhe von jeweils 250 Euro das Auslangen gefunden werden. Eine Geldstrafe in dieser Höhe ist als tat- und schuldangemessen zu bewerten und in dieser Höhe erforderlich, um den Bf an die sorgfältigere Einhaltung der Vorschriften des KFG 1967 zu erinnern. Eine weitere Herabsetzung der Geldstrafen ist aus generalpräventiven Überlegungen nicht möglich.

III.2.8. Da der Beschwerde zu den Spruchpunkten 1. und 3. teilweise stattgeben wurde, waren dem Bf gemäß § 52 Abs 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hinsichtlich dieser Spruchpunkte die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen. Die Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens waren gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG entsprechend zu reduzieren.

Zu den Spruchpunkten 2., 4. und 5. des angefochtenen Straferkenntnisses war dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor, da die ggst. Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm mit der Beweiswürdigung beruht. Darüber hinaus handelt es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner